

**29. Änderung des Flächennutzungsplanes Breiller Gracht**  
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden  
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
<u>Anschrift:</u>	Endericher Straße 133 53115 Bonn
<u>Antrag:</u>	<p>Nach Auswertung der verfügbaren Archivunterlagen ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet archäologische Bodendenkmäler (Kulturgüter) erhalten haben. Da die verfügbaren Daten jedoch nicht das Ergebnis einer systematischen Erhebung sind, liefern diese grundsätzlich nur einen ersten Hinweis auf den Bestand an Kulturgütern. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes und zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung sollte daher unbedingt eine Bestandserhebung (archäologische Grundfassung) in der Fläche durchgeführt werden. Erst dieses Ergebnis ermöglicht eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sind. Ergänzende qualifizierende Untersuchungen richten sich nach dem Ergebnis dieser Grunderfassung.</p> <p>Die Prospektion erfordert eine vorbereitende Fläche. Um Indizien zu Bodendenkmälern ausmachen zu können, muss die Fläche gepflügt, geeggt und abgereget sein, nur so sind Bodendenkmäler an der Oberfläche überhaupt nachweisbar.</p> <p>Daher bitte ich um Mitteilung, ob und wann diese Voraussetzungen gegeben sind. Außerdem wäre zu prüfen, ob Hinweise auf großflächige Bodenveränderungen (Materialentnahmegruben, Aufschüttungen etc.) im Plangebiet vorliegen, da diese Auswirkungen auf den Kulturgüterstand haben.</p> <p>Die Prospektion hat nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DschG NW durch eine Fachfirma zu erfolgen.</p> <p>Zunächst bitte ich Sie, die vorhandenen Informationen zu Kulturgütern in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufzunehmen und gleichzeitig auf das Erfordernis ergänzender Untersuchungen hinzuweisen.</p> <p>Das Ergebnis der Prospektion sollte spätestens bei der Auslegung der verbindlichen Bauleitplanung vorliegen, um dann den Umweltbericht für den Bebauungsplan entsprechend ergänzen zu können und damit auch mögliche abwägungserhebliche Kriterien für dieses Schutzgut einzubeziehen.</p>
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.

<u>Begründung:</u>	<p>Das Rheinische Amt fordert zur Feststellung ob im Plangebiet die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind eine Prospektion der Fläche. Zur Begründung wird eine Archivrecherche angeführt, deren Aussage lautet: „...<i>kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet Siedlungs-, Werk- und Bestattungspplätze der Vorgeschichte, der römischen Zeit und des Mittelalters erhalten haben können.</i>“ Weiterhin wird gesagt, dass: „<i>Aus dem Plangebiet selbst liegen bislang keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Plangebiet bislang keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Eine denkmalrechtliche Wertung ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich.</i>“</p> <p>Im Rahmen einer nachträglichen Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist die mögliche Vorbereitung der Fläche (pflügen, eggen, abregnen) durch den Eigentümer bzw. den Vorhabenträger und eine Ersteinschätzung durch Fachleute des Amtes vereinbart. Erst nach dieser Ersteinschätzung würden weitergehende Prospektionen erfolgen müssen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich um fachgutachterliche Beratung bemühen und weitere Abstimmung mit dem Fachamt über Art und Umfang der Untersuchungen vornehmen.</p>		
<b>Abstimmung</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			